



Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2022

Dienstag, 21. Juni 2022, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Schönenbuch, Zollstrasse 5

Vorsitz:	Gemeindepräsident André Knubel
Protokoll:	Gemeindeverwalter Marcel Friederich
Stimmzähler:	Philippe Trinkler (Mitglied Wahlbüro) Olivier Fehr (Mitglied Wahlbüro)
Versammlungsteilnehmer	66 Personen (inkl. Gemeinderat & Verwaltung)
Anzahl Stimmberechtigte:	63 Personen

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2022 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

://: Das Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 29. März 2022 wird einstimmig genehmigt.

2. Besprechung und Genehmigung Jahresrechnung 2021

://: Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde (inkl. Wasser-, Kanalisations- und Abfallkasse) wird einstimmig genehmigt. Der Ertragsüberschuss beläuft sich auf CHF 497'009.68 und wird vollumfänglich dem Konto Bilanzüberschuss (29990.00) zugewiesen.

3. Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission

://: Der Bericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

4. Genehmigung Investitionskredit über CHF 246'000 zur Sanierung der Wasserleitung und Strassenbau Rebgartenstrasse

://: Ein Antrag um Ausführung der Sanierungsvariante 3 („Reliningverfahren“ anstelle „Berstliningverfahren“) wird bei der gegenüberstellenden Abstimmung mit 28 zu 23 Stimmen abgelehnt. Somit wird der Antrag des Gemeinderates um Genehmigung eines Investitionskredits über CHF 246'000 zur Sanierung der Wasserleitung und Strassenbau Rebgartenstrasse (Variante 4 – Berstliningverfahren) angenommen.

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt



5. Antrag Silvio Voggensperger um Umzonung der Parzelle 337 von der Landschaftsschutzzone in eine Landwirtschaftszone (selbständiger Antrag nach §68 Gemeindegesetz BL); Erheblich- resp. Nichterheblicherklärung

://: Der Antrag des Gemeinderates, den gemäss § 68 des Gemeindegesetzes gestellten Antrag vom 8. Februar 2022, als nicht erheblich zu erklären, wird mit 41 zu 16 angenommen.

Schluss der Versammlung: 21.30 Uhr

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

André Knubel

Der Verwalter:

Marcel Friederich

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt